

MARKTGEMEINDE BREITENAU A.H.

Post: 8614 St. Jakob-Breitenau Bezirk: Bruck an der Mur
DVR.: 0445053 Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20

GZ.: 700

16.5.2002

Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch

1. Förderungsziele:

- 1.1 Im Rahmen dieser Richtlinien soll die Erhaltung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch durch Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Betrieben unterstützt werden.
- 1.2 Qualitätsverbesserung des Tourismusangebotes in unserer Gemeinde, insbesondere die Schaffung von Fremdenzimmern, die eine Erhöhung der Bettenkapazität in Einzelbetrieben darstellt.

2. Förderungswerber:

- 2.1 Als Förderungswerber können **Kleinbetriebe** (*lt. Steir. Wirtschaftsförderung: max. 25 Mitarbeiter und max. 2,2Mio. Euro Umsatz und 1 Mio. Euro Bilanzsumme*) die der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen sind, auftreten.
- 2.2 Für die Komfortgästezimmeraktion (4.4) kommen auch Privatzimmervermieter sowie Betriebe, die Urlaub am Bauernhof anbieten, in Frage.
- 2.3 Bäuerliche Betriebe und Privatpersonen, sofern sie Investitionen tätigen, die wesentliche Qualitätsverbesserungen des Tourismusangebotes darstellen und im Interesse der Gemeinde gelegen sind.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- 3.1 Das antragstellende Unternehmen muß wirtschaftlich gesund sein. Bei Neugründung muß das Unternehmen einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.
- 3.2 Der Förderungswerber muß, sofern sein Unternehmen vor dem Ansuchen bestanden hat, seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung der Gemeindeabgaben regelmäßig nachgekommen sein.
- 3.3 Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz vorliegen.

4.Förderungsmaßnahmen und –ausmaß:

Zur Erreichung des Förderungszieles können folgende Förderungen gewährt werden:

4.1 Arbeitsplatzförderung

Für jeden in Breitenau am Hochlantsch **neugeschaffenen** selbstständigen oder unselbständigen **Vollzeit- bzw. Vollerwerbsarbeitsplatz** (auch Lehrstelle) wird eine einmalige Förderung von € 750,- gewährt.

Bei Teilzeit- oder Saisonarbeitsplätzen wird die Förderung entsprechend verringert. Jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz muß mindestens drei Jahre erhalten bleiben. Als neugeschaffen gilt ein Arbeitsplatz, wenn die durchschnittliche Anzahl der Arbeitsplätze der vorangegangenen drei Jahre überschritten wird (Nachweis durch: Lohnkonten, Vorschreibung zur Pflichtversicherung oder sonst. Aufstellung aus der die Anzahl, Dauer und Beschäftigungsausmaß hervorgehen). Für die Bewertung von selbstständigen Arbeitsplätzen gelten nur die, bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversicherten Personen sofern sie keiner anderen unselbständigen Tätigkeit nachgehen

4.2 Investitionsförderung

Auszahlung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu **innovativen** betrieblichen aktivierungspflichtigen **Investitionen** (ausgenommen Ersatzanschaffungen, Kraftfahrzeuge und Komfortfremdenzimmer), die pro Einzelfall bzw. pro Projekt einen finanziellen Aufwand von **mindestens € 7.500,- exkl. MWSt.** erfordern und zur Erhaltung und Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze (3 Jahre) beitragen.

4.2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 3% der Investitionssumme.

Pro Kleinbetrieb mit 1 – 3 Arbeitsplätzen maximal € 1.850,-

Pro Kleinbetrieb mit 4 – 6 Vollzeitarbeitsplätzen maximal € 2.550,-

Pro Kleinbetrieb mit 7 – 10 Vollzeitarbeitsplätzen maximal € 3.300,-

Pro Kleinbetrieb mit 11 und mehr Vollzeitarbeitsplätzen maximal € 3.650,-

Der jeweilige Höchstbetrag pro Kleinbetrieb wird nur einmal in fünf Jahren gewährt; es sind jedoch mehrere Förderungen in Teilbeträgen innerhalb von fünf Jahren möglich. Die 5-Jahres-Frist beginnt mit dem Einlangen des ersten Ansuchens.

4.2.2 Für Investitionen von Infrastrukturprojekten durch welche das Tourismusangebot erweitert wird, kann der unter Punkt 4.2.1 angeführte jeweilige Höchstbetrag bis zum Vierfachen erhöht werden.

4.2.3 Für Infrastrukturprojekte welche im öffentlichen Interesse gelegen sind, können Sonderförderungen gewährt werden.

4.3 Erweiterter Baukostenzuschuß

Der 50%ige Baukostenzuschuß **kann bis zur Höhe der** nach § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes **vorgeschriebenen Bauabgabe erweitert werden,** wenn durch das Ansiedlungs- oder Erweiterungsprojekt mindestens drei neue Vollzeit-Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

4.4 Staffelförderung für die Errichtung von Komfortfremdenzimmern

Um eine Erhöhung der Bettenkapazität in einzelnen Tourismusbetrieben zu erreichen, können folgende nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden:

€ 400,-- für das erste Komfortfremdenzimmer

€ 750,-- für das zweite -,-

€ 1.100,-- für das dritte -,-

€ 1.500,-- für das vierte -,-

€ 1.850,-- für das fünfte und jedes weitere Komfortfremdenzimmer

Generalsanierungen bei bestehenden Fremdenzimmern, die einen finanziellen Aufwand von mind. € 3.700,-- pro Zimmer erfordern, können mit einem **Zuschuss von 5%** der Investitionssumme, **maximal jedoch € 550,-- pro Zimmer** gefördert werden.

Der Tourismusbetrieb bzw. Privatzimmervermieter hat die mit diesem Zuschuß geschaffenen Fremdenzimmer fünf Jahre ganzjährig für Zwecke des Fremdenverkehrs zur Verfügung zu stellen.

- 4.5 Befürwortung von Ansuchen um Förderungsbeiträge oder Zinsenzuschüsse für Investitionsdarlehen bei anderen Gebietskörperschaften, anderen Institutionen und Geldinstituten, sowie Information und Unterstützung durch die Marktgemeinde Breitenau bei allen, dem Förderziel entsprechenden Bestrebungen.

5. Verfahren:

- 5.1 Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind die, für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall, erforderlichen Unterlagen (z.B. Gewerbeberechtigung, Eigenmittelnachweis, Baupläne, Investitionsrechnungen, Abrechnung von Investitionsvorhaben, Lohnkonten, Nachweis über gewährte Förderungen anderer Stellen usw.) beizuschließen.
- 5.2 Die Gemeindeverwaltung überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet sodann die Anträge dem Gemeinderat zur Entscheidung.
- 5.3 Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages erfolgt, wenn der Beschluß des Gemeinderates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat. Die Auszahlung eines Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung des Vorhabens mittels saldierter Rechnungen.
- 5.4 Die Marktgemeinde behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen, Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.
- 5.5 Bis zu einer Förderhöhe von € 3.700,-- kann die Auszahlung in einem Betrag erfolgen. Fördersummen über € 3.700,-- können in drei Jahresraten (50% + 30% + 20%) ausbezahlt werden.
- 5.6 Die Förderung kann auch in Form von Zinsenzuschüssen gewährt werden.

6. Verwirkung von Förderungen:

Von der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a) Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
- b) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- c) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
- d) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat,

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblicher Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

Die Förderung ist aliquot, samt banküblicher Zinsen zu erstatten, wenn der geförderte Betrieb in den auf die Förderung folgenden drei Jahren (Arbeitsplatz- und Investitionsförderung) bzw. fünf Jahren (Komfortzimmerförderung) eingestellt wird, den Standort aus dem Gemeindegebiet Breitenau am Hochlantsch verlegt oder in ein Insolvenzverfahren verwickelt wird.

7. Schlussbestimmungen:

- 7.1 Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
- 7.2 Die Förderungsrichtlinien gelten für maximal 25 Arbeitsplätze. Bei einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen können Sonderförderungen durch Beschlüsse des Gemeinderates gewährt werden..
- 7.3 Förderungsansuchen sind vor Inangriffnahme eines Projektes zu stellen.
- 7.4 Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- 7.5 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
- 7.6 Seitens des Förderungswerbers sind allfällige Förderungsmöglichkeiten bei der EU, beim Bund sowie dem Land Steiermark auszuschöpfen.
- 7.7 Entsprechend den EU-Richtlinien unterstehen Wirtschaftsförderungen, die die „de-minimis-Regel“ übersteigen, der Notifizierungspflicht.
- 7.8 Der Förderungswerber erteilt ausdrücklich die Zustimmung, dass zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Kreditschutzverbänden oder ähnlichen Institutionen eingeholt werden.
- 7.9 Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, idgF., Daten mit Hilfe von gemeindeeigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen ermittelt, verarbeitet, benützt und übermittelt werden.

8. Übergangsbestimmungen

Projekte und Maßnahmen, die im Jahr 1999 getätigt wurden, können bereits nach diesen Förderungsrichtlinien gefördert werden.

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18. November 1999 beschlossen und treten mit 1. Dezember 1999 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: